

Politische Gemeinde Mels



Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Mels

vom 25. August 2009



INHALTSVERZEICHNIS

	Art.
A. GRUNDLAGEN	
Geltungsbereich	1
Rechtsform	2
Organe	
a) Gemeinderat	3
b) Betriebsleiter	4
c) Rechnungswesen	5
Rechtsmittel	6
Abonnenten	7
Abonnementsdauer	8
Anschlussrecht	9
Lieferpflicht	10
Wasserabgabe an Dritte	11
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	12
B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN	
Eigene Versorgungsanlagen	13
Baukostenbeiträge	
a) Basisanlagen	14
b) Erschliessungen	15
c) Berechnungsgrundlagen	16
Baukostenbeiträge an Basisanlage	16 ^{bis}
d) Subventionsrückforderungen	17
Löscheinrichtungen	
a) öffentliche Anlagen	18
b) private Anlagen	19
Hausanschlussleitungen	
a) Begriff	20
b) Erstellung	21
c) Kostentragung	22
d) Unterhalt	23
e) Gruppenanschlüsse	24
f) Aufhebung	25
Verlegung von eigenen Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen	26
a) Begriff	27
b) Erstellung	28
c) Kostentragung und Unterhalt	29
d) periodische Prüfung und Ablesung	30
Wasserzähler	
a) Einbau	31
b) Unterhalt	32

C. INSTALLATIONEN

Installationsbewilligung	33
Prüfung, Abnahme	34

D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV	35
Hydranten	36
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	37
Anzeigepflicht bei Störungen	38
Meldepflicht des Abonnenten	39

E. FINANZIELLES

Einnahmen	40
Anschlussbeitrag	
a) Grundsatz	41
b) Grundquote	42
c) Gebäudezuschlag	43
d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.	44
e) Neubauten und Ersatzbauten	45
f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	46
Gebühr für den Wasserbezug	
a) Grundsatz	47
b) Festsetzung des Wassertarifs	48
c) Gebührenerhebung	49
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	
a) Grundsatz	50
b) Ansatz	51
c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.	52
d) Anschluss an die Wasserversorgung	53
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	54
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
a) Grundsatz	55
b) Ansatz	56
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	57
Zahlungsverfahren	58
Schuldentilgung	59

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Verwaltungszwang	60
Strafbestimmungen	61

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	62
Aufhebung bisherigen Rechts	63

Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 23.12.1983 folgendes Reglement der Wasserversorgung Mels.

A. GRUNDLAGEN

	Art. 1
Geltungsbereich	Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.
	Art. 2
Rechtsform	Die Wasserversorgung der Gemeinde Mels (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Mels als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.
	Art. 3
Organe	
a) Gemeinderat	Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus: <ul style="list-style-type: none">a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;c) Festlegung des Versorgungsgebietes;d) Aufsicht über die WV;e) Wahl der Betriebskommission und der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen sowie Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse.
	Art. 4
b) Betriebsleitung	Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WV nach den Bestimmungen des Gemeinderates. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.
	Art. 5
c) Rechnungswesen	Der Gemeinderat bestimmt die Rechnungsführung der WV. Die Aufwendungen der WV und die damit zusammenhängenden Erträge werden in einer Spezialfinanzierung gesondert ausgewiesen und in der Verwaltungsrechnung der Politischen Gemeinde Mels als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 21 der Haushaltverordnung geführt. Die WV erlässt die Verfügung über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
	Art. 6
Rechtsmittel	Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat. Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Abonnenten	<p>Art. 7</p> <p>Abonnenten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Eigentümer oder Baurechtsnehmer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind;d) andere Wasserbezügler, sofern sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.
Abonnementsdauer	<p>Art. 8</p> <p>Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.</p> <p>Das Abonnement ist seitens des Abonnenten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.</p> <p>Mit Grossbezüglern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.</p>
Anschlussrecht	<p>Art. 9</p> <p>Die Eigentümer von Grundstücken im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen.</p> <p>Nach schriftlicher Anschlussgesuchstellung erteilt die WV die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage der Liegenschaft oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet. Pauschalanschlüsse (ohne Wasserzähler) werden keine bewilligt.</p>
Lieferpflicht	<p>Art. 10</p> <p>Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.</p> <p>Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.</p>
Wasserabgabe an Dritte	<p>Art. 11</p> <p>Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.</p> <p>Die Wasserversorgung kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.</p>

Art. 12

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden, betriebliche Beeinträchtigungen und andere Nachteile werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 13

Eigene Versorgungsanlagen

Die WV bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig von den umliegenden Gemeinden Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Die WV erstellt und unterhält alle eigenen Versorgungsanlagen, wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher-, Förder-, Regel- und Transportanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleiben Art. 21 ff. dieses Reglementes.

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

Art. 14

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Speicher-, Förder-, Regel- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 15

b) Erschliessungen

An den Bau von Versorgungsleitungen werden von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Grundstücke Baukostenbeiträge erhoben:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, nicht mehr als 20 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert werden mussten oder werden müssen;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung stellen.

Art 16

c) Berechnungsgrundlagen

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Grundeigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Grundeigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Art 16^{bis 1}

Baukostenbeiträge
an Basisanlage

An den Bau von Basisanlagen werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht

Der Baukosten- und Erschliessungsbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Eigentümer zu berücksichtigen. Der Baukosten- und Erschliessungsbeitrag darf in der Regel 40 Prozent der effektiven Baukosten nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Beitrags werden allfällige Subventionen nicht berücksichtigt.

Im Einzelfall und bei höheren Anforderungen an das Wasserleitungsnetz und an die Infrastrukturanlagen, kann die Wasserversorgung Mels mittels einer schriftlichen begründeten Vereinbarung auch höhere Beiträge einfordern. Die Beitragssumme ist vor dem Erstellen der Neuanlage oder des Anschlusses schriftlich zu regeln.

Art. 17

d) Subventions-
rückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen

Art. 18

a) öffentl. Anlagen

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Planung, Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Müssen Löschwasserbehälter aus anderen Gründen entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 19

b) private Anlagen

Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft. Allfällige Beschädigung werden zu Lasten des Verursachers repariert.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschluss-
leitungen

Art. 20

a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung (inkl. allen benötigten Anschlussteilen sowie Armaturen einschliesslich Gebäudehauptventil) bis zum Wasserzähler.

¹ Ergänzung gemäss II. Nachtrag zum Wasserreglement vom 25.08.2009

- Art. 21**
- b) Erstellung Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Grundeigentümer. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungsart und -tiefe. Sie schreibt Schutzrohre, Einpackungsmaterial, Hauseinführung oder Warn- und Ortungsband vor. Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Besitz einer Bewilligung der WV sind. Der WV muss ein Druckprobenprotokoll zugestellt werden. Notwendige Erdungen werden von der Elektrizitätsversorgung vorgeschrieben.
- Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.
- Die Leitung muss gemäss den geltenden Richtlinien des Schw. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Vorschriften der WV eingedeckt werden. Folgeschäden wegen unsachgemässer Eindeckung trägt der Bauherr.
- Art. 22**
- c) Kostentragung Die Kosten für die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler (ausgenommen Lieferung Wasserzähler) samt allen Erd- und Belagsarbeiten trägt der Grundeigentümer. Der Wasserzähler wird durch die WV geliefert und eingebaut.
- Art. 23**
- d) Unterhalt Die Hausanschlussleitung verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft. Sämtliche Unterhaltsarbeiten sind unter Aufsicht der WV vorzunehmen. Sie ist berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen durchzuführen.
- Die WV kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter (angerosteter) Hausanschlussleitungen auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers verfügen.
- Art. 24**
- e) Gruppenanschlüsse Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt der WV.
- Für jedes angeschlossene Grundstück muss ein Bodenschieber installiert werden, unabhängig der anderen Mitbenützer.
- Die Neuanschiesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten.
- Art. 25**
- f) Aufhebung Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

	Art 26
Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen	<p>Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis $\frac{1}{4}$ der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.</p> <p>Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.</p> <p>Sämtliche anfallenden Kosten bei der Verlegung von Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.</p>
Hausinstallationen	Art. 27
a) Begriff	<p>Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.</p>
	Art. 28
b) Erstellung	<p>Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Wassernachbehandlungsanlagen müssen vor deren Einbau von der WV bewilligt werden. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und die besonderen Bestimmungen der WV zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Ersteller hat namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none">die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der WV bestimmt) ins Gebäude einzuführen;ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und das von der WV zur Verfügung gestellte Wasserzähler-Passstück einzubauen;das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet.die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.
	Art. 29
c) Kostentragung und Unterhalt	<p>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.</p> <p>Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspühlungen, sofort ausführen zu lassen.</p>
	Art. 30
d) periodische Prüfung und Ablesung	<p>Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen sowie Ablesungen vorzunehmen.</p>

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 31

Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert. Die WV kann den Einbau von Schlüsselrohren oder Passschlüsseln verlangen, um möglichst geringste Umtriebe zu haben.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers und das Leerrohr für die Fernablesung ist unentgeltlich (zwischen Wasserzähler und Aussenkasten) zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers und das Leerrohr für die Fernablesung trägt der Liegenschaftseigentümer.

Fordert der Grundeigentümer besondere Anordnungen oder Messeinrichtungen, trägt er die Mehrkosten.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, Wärme, Schlag, Druck, Wasserrückfluss, Säuren verursacht worden ist.

Pro Liegenschaft ist in der Regel nur ein Wasserzähler vorgesehen. Wünscht ein Abonnent Unterzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 32

b) Unterhalt

Die WV lässt Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 15 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als 6 Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. INSTALLATIONEN

Installationsbewilligung	<p>Art. 33</p> <p>Erstellung, Änderung und Reparaturen von Hausanschlussleitungen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der WV sind.</p> <p>Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt undb) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen und bei Notfällen der WV die erforderliche Unterstützung zu leisten. <p>Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen zu deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmung des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.</p>
Prüfung, Abnahme	<p>Art. 34</p> <p>Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.</p> <p>Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.</p>

D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV	<p>Art. 35</p> <p>Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.</p>
Hydranten	<p>Art. 36</p> <p>Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.</p> <p>Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.</p> <p>Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Bodenschiebern ist verboten.</p>
Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	<p>Art. 37</p> <p>Unzulässig sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;c) Installationen mit Rückwirkungen ins Netz;d) der unberechtigte Wasserbezug;e) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;g) das Entfernen von Plomben;h) das unbewilligte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;i) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WVj) das Erstellen von Mauern, Zäunen und das Pflanzen von Hecken oder Bäumen im Bereich von Wasserleitungen, Schiebern und Hydranten ohne Zustimmung der WV.

Anzeigepflicht bei Störungen	Art. 38 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort der WV zu melden.
Meldepflicht des Abonnenten	Art. 39 Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie grössere Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

E. FINANZIELLES

Einnahmen	Art. 40 Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vorliegenden Reglementes und des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs gedeckt durch: <ul style="list-style-type: none">a) Baukostenbeiträgeb) Anschlussbeiträgec) Feuerschutzeinkaufsbeiträged) Jährliche Feuerschutzbeiträgee) Wasserbezugsgebührenf) Subventioneng) Bussen und weitere Einnahmen
Anschlussbeitrag a) Grundsatz	Art. 41 Der Grundeigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie <ul style="list-style-type: none">a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind. Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben. Er setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">a) einer festen Grundquote;b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag.
b) Grundquote	Art. 42 Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 1'000.--.
c) Gebäudezuschlag	Art. 43 Der Gebäudezuschlag beträgt <ul style="list-style-type: none">a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen usw. 1.50 Prozent des Zeitwertes;b) für die übrigen Wohnbauten 1 Prozent des Zeitwertes;c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0.75 Prozent des Zeitwertes. Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

- Art. 44²**
- d) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist ein Anschlussbeitrag unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-- zu entrichten. Der Freibetrag kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren geltend gemacht werden.
- Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwertes, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor (gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St. Gallen) und dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert.
- Art. 45**
- e) Neubauten und Ersatzbauten Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag wird bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet. Vorauszahlungen aufgrund der Bauzeitversicherung werden bei der definitiven Abrechnung berücksichtigt.
- Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 43.
- Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- Art. 46**
- f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Art. 47³**
- Wasserbezugsgebühr
- a) Grundsatz Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
- Sie setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, je Anschluss.
 - b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aktuellen aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, gemäss der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA).
 - c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser oder soweit kein Wasserzähler eingebaut ist, einer pauschalen Konsumgebühr pro Hahnen, Selbsttränkebecken, Bassin, Sprinkleranlage und dergl. (Pauschalbezüge).
- Mit Bezügern von über 50'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für befristete Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

² Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

³ Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

- Art. 48⁴**
- b) Festsetzung des Wassertarifs
Der Wassertarif wird vom Gemeinderat erlassen.
Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.
Für den Gebäudezuschlag kann er Mindestansätze festlegen.
- Art. 49**
- c) Gebühren-erhebung
Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf der WV gemäss Voranschlag.
- Feuerschutz-einkaufsbeitrag
- Art. 50**
- a) Grundsatz
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- Art. 51⁵**
- b) Ansatz
Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 und 43.
- Art. 52⁶**
- c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl.
Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 Prozent (Art. 51) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und wird an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- Art. 53**
- d) Anschluss an Wasserversorgung
Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- Art. 54**
- e) kostspielige Löschwasser-einrichtungen
Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.
- Jährlicher Feuerschutzbeitrag
- Art. 55**
- a) Grundsatz
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

⁴ Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 4.12.2002

⁵ Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 04.12.2002

⁶ Artikel ersetzt gemäss I. Nachtrag zum Wasserreglement vom 04.12.2002

	Art. 56⁷
b) Ansatz	Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,25 Promille des aktuellen aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, gemäss der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA). Der Beitrag beträgt mindestens Fr. 25.--.
	Art. 57
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet die Betriebsleitung der WV, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist. Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 100.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt die Betriebsleitung der WV die Entschädigung fest.
	Art. 58
Zahlungsverfahren	Die WV bestimmt den Rechnungstermin. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden säumige Abonnenten gemahnt. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, kann die WV eine Mahngebühr und einen Verzugszins von Maximal 8 Prozent p.a. seit Fälligkeitstermin belasten. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen und Mahngebühren zu bezahlen. Die Betreuung ist einzuleiten, wenn die Forderung trotz Mahnung nicht bezahlt wurde. Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Wasserversorgung sind gemäss Art. 80 Abs., 2 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.
	Art. 59
Schuldentilgung	Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Betriebsrechnung der WV unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen, Rückstellungen für Wiederbeschaffungszwecke und Erneuerungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder der Spezialfinanzierung zuzuweisen.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

	Art. 60
Verwaltungszwang	Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
	Art. 61
Strafbestimmung	Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁷ Artikel ersetzt gemäss II. Nachtrag zum Wasserreglement vom 25.08.2009

SACHREGISTER

	Art.
Abonnementsdauer	8
Abonnenten	7
Anlagen der WV	35
Anschlussbeitrag	
a) Grundsatz	41
b) Grundquote	42
c) Gebäudezuschlag	43
d) Umbauten und Erweiterungen	44
e) Neubauten und Ersatzbauten	45
f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	46
Anschlussrecht	9
Anzeigepflicht bei Störungen	38
Baukostenbeiträge	
a) Basisanlagen	14
b) Erschliessungen	15
c) Berechnungsgrundlagen	16
d) Subventionsrückforderungen	17
Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	57
Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	12
Einnahmen	40
Feuerschutzeinkaufsbeitrag	
a) Grundsatz	50
b) Ansatz	51
c) Umbauten und Erweiterungen	52
d) Anschluss an die Wasserversorgung	53
e) kostspielige Löschwassereinrichtungen	54
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	
a) Grundsatz	55
b) Ansatz	56
Gebühr für den Wasserbezug	
a) Grundsatz	47
b) Festsetzung des Gebührentarifs	48
c) Gebührenerhebung	49
Geltungsbereich	1
Hausanschlussleitungen	
a) Begriff	20
b) Erstellung	21
c) Kostentragung	22
d) Unterhalt	23
e) Gruppenanschlüsse	24
f) Aufhebung	25
Hydranten	36
Installationsbewilligung	33
Lieferpflicht	10
Löscheinrichtungen	
a) öffentliche Anlagen	18
b) private Anlagen	19
Meldepflicht des Abonnenten	39

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	37
Organe	
a) Gemeinderat	3
b) Betriebsleiter	4
c) Rechnungswesen	5
Prüfung, Abnahme	34
Rechtsform	2
Rechtsmittel	6
Schuldentilgung	59
Strafbestimmungen	61
Eigene Versorgungsanlagen	13
Verlegung von eigenen Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen	26
a) Begriff	27
b) Erstellung	28
c) Kostentragung und Unterhalt	29
d) periodische Prüfung und Ablesung	30
Verwaltungszwang	60
Wasserabgabe an Dritte	11
Wasserzähler	
a) Einbau	31
b) Unterhalt	32
Zahlungsverfahren	58